

Beitragsordnung

des Vereins „Zum Dritten Kobold“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Zum Dritten Kobold“ (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 26. Juli 2026 auf Grundlage des § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2

Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen im Voraus fälligen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag beträgt:

1. regulärer Beitrag: **240 EUR** (entspricht 20 EUR monatlich);
2. ermäßigter Beitrag: **120 EUR** (entspricht 10 EUR monatlich) für Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialleistungen sowie für jedes weitere beitragspflichtige Mitglied desselben Haushalts. Der Anspruch auf Ermäßigung ist dem Vorstand formlos anzuzeigen; ein Nachweis kann verlangt werden;
3. Ehrenmitglieder sind nach § 6 Abs. 3 der Satzung von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Der Beitrag kann nach Wahl des Mitglieds jährlich, halbjährlich oder monatlich gezahlt werden; die gewählte Zahlweise ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Jahresbeitrag ist zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig, Halbjahresraten sind zum 31.01. und zum 31.07. fällig, Monatsraten jeweils zum Monatsersten. Bei unterjährigem Eintritt beginnt die Zahlungspflicht mit dem Monat der Aufnahme. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

- (3) Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, mahnt der Vorstand in Textform. Ist ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand und zahlt es trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses nicht, kann es nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Jedem Mitglied steht es frei, einen über seinen Beitrag hinausgehenden Förderbeitrag zu leisten. Höhe und Dauer bestimmt das Mitglied selbst; eine Anpassung oder Beendigung ist jederzeit formlos möglich. Der Förderbeitrag begründet keine zusätzlichen Rechte.

(5) Der Vorstand kann in Einzelfällen, insbesondere bei wirtschaftlichen Notlagen, den Beitrag auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

(6) Der Beitrag kann per Überweisung oder im SEPA-Lastschriftverfahren geleistet werden; hierzu kann das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Einzug erfolgt zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

§ 3

Beitragskonto

(1) Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: _____

BIC: _____

Ort, Datum

Für den Vorstand